



## Informationen

### Versickerung von Niederschlagswasser

#### Erlaubnisfreie Regenwasserversickerung

Regenwasser von Dächern und anderen befestigten Flächen soll möglichst ortsnah versickert oder verrieselt werden. Versickert das Wasser direkt auf den Flächen, auf die der Regen fällt, z.B. auf Flächen mit durchlässigem Pflaster oder Rasengittersteinen, dann braucht dafür keine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt zu werden. Auch für eine gezielte **Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen von Wohngrundstücken** fällt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Hofflächen gilt dies nur, wenn die Versickerung über den belebten Oberboden (Mulden- oder Flächenversickerung) erfolgt. Bei dem/der Grundstückseigentümer/in bleibt aber die Verantwortung, dass nur unbelastetes Wasser versickert wird, und dass die Versickerungsanlage ausreichend dimensioniert ist. Es wird empfohlen die Anlage von einem Fachbüro planen zu lassen.

#### Erlaubnispflichtige Regenwasserversickerung

Für die Regenwasserversickerung von Grundstücken, die nicht nur zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dafür gibt es ein **vorbereitetes Formular**, das bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, zu erhalten ist. Dort können Sie sich auch über das Antragsverfahren und über sonstige Fragen zur Regenwasserversickerung beraten lassen.

Der Antrag ist in **2-facher Ausfertigung** einzureichen.

#### Dem Antrag sind beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens, der Versickerungsanlagen sowie der Nutzung und der Befestigungsart der zu entwässernden Flächen.
- Übersichtskarte (z.B. Maßstab 1 : 25.000) mit Kennzeichnung des Grundstücks
- Einfacher Lageplan Maßstab 1 : 500 (Vermessungs- und Katasterbehörde Hannover, Constantinstr. 40, 30177 Hannover).
- Detaillierte Entwässerungszeichnung in sinnvollem Maßstab (möglichst 1 : 100) mit der Darstellung der zu entwässernden Flächen, der Leitungsführung und der Versickerungsanlage (Grundriss, Schnitt, topographische Höhenangaben in m NN).
- Ausführungen und Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138<sup>1</sup> (mit Zuschlag  $F_z = 1,2$  – Abweichungen sind zu begründen)
- Beschreibung der Regenwasservorbehandlung bei verunreinigtem Regenwasser (Qualitätsbetrachtung gem. Merkblatt DWA M 153<sup>2</sup>). Beschreibung ist bei Versickerung von ausschließlich Regenwasser von Dachflächen nicht erforderlich.

- Angaben eines Fachbüros zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes mit Durchlässigkeit des Bodens ( $K_f$ -Wert ) und zum mittleren **höchsten** zu erwartenden Grundwasserstand.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover können diese Angaben auch schriftlich bei:

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün  
Sachgebiet Baugrund, Boden- und Grundwasserschutz  
67.12 Herrn Hiller  
Prinzenstr. 4  
30159 Hannover  
Tel.: (0511) 168-42740  
Fax (0511) 168 – 46575

angefordert werden (kostenpflichtig).

Daten zum Aufbau des Untergrundes mit Profilen früherer Bohrungen in der Umgebung stellt das Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Internet zur Verfügung:  
( <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> )

Wir empfehlen, gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 grundsätzlich einen Abstand zwischen unterkellerten Gebäuden und Versickerungsanlagen einzuhalten. Der Abstand sollte das 1,5fache der Baugrundtiefe bei unterkellerten Gebäuden oder das 1,5fache der Fundamenttiefe bei nicht unterkellerten Gebäuden nicht unterschreiten. Der Abstand zu Gebäuden auf dem Nachbargrundstück ist entsprechend zu beachten.

Erst wenn diese Voraussetzungen sichergestellt sind, sollten die o.g. Angaben eines Fachbüros als nächstes eingeholt werden, um festzustellen, ob eine Versickerung überhaupt möglich ist.

Die Einsatzmöglichkeit einer Versickerungsanlage wie z.B. einer Mulde liegt bei einer Durchlässigkeit des Untergrundes ( $k_f$ -Wert) von  $1 \cdot 10^{-3}$  bis  $5 \cdot 10^{-6}$  m/s. Die Anwendungsgrenze kann bis zu einem  $k_f$ -Wert von  $1 \cdot 10^{-6}$  m/s erweitert werden, dann ist allerdings ein deutlich höheres Speichervolumen der Versickerungsanlage erforderlich.

Auch ist ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand erforderlich.

#### **Hinweis:**

Bei der Bemessung der Versickerungsanlage ist vom Anlagenbetreiber gemäß DIN 1986/100 bei Grundstücken größer 800 m<sup>2</sup> ein Überflutungsnachweis zu führen und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Nachbargrundstücke vorzusehen.

## **Ansprechpartner:**

### **1. Für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover**

**Herr Müller                   ☎ 0511/616-22760**  
**Frau Strote                   ☎ 0511/616-22763**  
**Frau Tepel                   ☎ 0511/616-22801**

### **2. Für den Bereich Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Pattensen, Ronnenberg, Springe, Wennigsen**

**Frau Keil                      ☎ 0511/616-22733**  
**Herr Losse                   ☎ 0511/616-22732**

### **3. Für den Bereich Garbsen, Seelze, Wunstorf**

**Frau Bartels                 ☎ 0511/616-22727**  
**Herr Kutter                 ☎ 0511/616-22734**

### **4. Für den Bereich Neustadt a. Rbge.**

**Herr Brünecke              ☎ 0511/616-22730**  
**Herr Kutter                 ☎ 0511/616-22734**

### **5. Für den Bereich Burgwedel, Isernhagen, Langenhagen, Wedemark**

**Frau Kappmeier           ☎ 0511/616-22709**  
**Herr Dallmann           ☎ 0511/616-22706**

### **6. Für den Bereich Burgdorf, Lehrte, Sehnde, Uetze**

**Herr Volkwein             ☎ 0511/616-22716**  
**Herr Thurow               ☎ 0511/616-22715**